



Frauenfeld,

12. Juli 2002, Bi
Entscheid Nr. 75

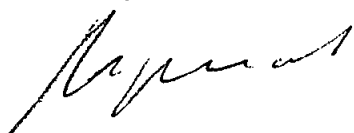
**Politische Gemeinde Steckborn
Gestaltungsplan Feldbachareal
Ausserkraftsetzung Gestaltungs- und Baulinienplan Feldbach**

1. Mit Schreiben vom 7. Mai 2002 ersucht der Stadtrat Steckborn um Genehmigung des vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 26. November 2001 vorprüften Gestaltungsplans „Feldbachareal“. Die Hinweise und Anregungen der Vorprüfung wurden in der Genehmigungsvorlage hinreichend umgesetzt. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Gestaltungsplan wurde beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs erhoben, der mit Departementsentscheid vom 8. Juli 2002 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde.
2. Mit Beschluss Nr. 278 vom 27. März 2001 hat der Regierungsrat für die Feldbachhalbinsel die Nutzungszonen genehmigt. Der zur Genehmigung eingereichte **Gestaltungsplan „Feldbachareal“** umfasst im Wesentlichen dieses Areal. Der Gestaltungsplan besteht aus den beiden Plänen „Bebauung, Umgebung, Verkehrserschliessung“ und „Werkerschliessung und Kanalisation“ sowie den Sonderbauvorschriften. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es nachfolgend nur weniger Erwägungen. Mit dem Gestaltungsplan findet ein komplexes, langwieriges Planungsvorhaben seinen Abschluss. Der Gestaltungsplan trägt den verschiedenen Ansprüchen in diesem heiklen Bereich Rechnung und wurde insbesondere vom Amt für Raumplanung, der kantonalen Denkmalpflege und dem Bundesamt für Kultur begleitet. Im Rahmen des Gestaltungsplans wurde der Gestaltungs- und Baulinienplan „Feldbach“ ausser Kraft gesetzt (Ziff. 3 Sonderbauvorschriften). Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan und die vorgenannte Ausserkraftsetzung angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist die Vorlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Steckborn am 5. Februar 2002 beschlossene Gestaltungsplan „Feldbachareal“ wird genehmigt.
2. Die vom Stadtrat Steckborn am 5. Februar 2002 beschlossene Ausserkraftsetzung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1689 vom 9. September 1980 genehmigten Gestaltungs- und Baulinienplan „Feldbach“ mit Änderungen vom 26. Juni 1984 (RRB Nr. 1057) und 8. November 1994 (RRB Nr. 1217) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Steckborn, 8266 Steckborn unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Feldbachareal“, je mit Genehmigungsvermerken; (chargé)
 - Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
 - Herrn J. Peter Aebi, Beundemätteli, 3204 Rüplisried
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Feldbachareal“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Juli 2002